

Die Bäckerzunft 1375

Zünfte, im Niederdeutschen in Hamburg Ämter genannt, waren Vereinigungen von Handwerkermeistern. Sie waren in Hamburg schon im 13. Jahrhundert vorhanden; aber ihre Organisation wird erst aus den Satzungen deutlich, die nach dem Aufstand von 1375 aufgezeichnet wurden. Weil dieser gescheiterte Aufstand wesentlich von Handwerkern getragen worden war, wurden die Zünfte einer strengeren Aufsicht des Rates unterstellt; den Zunftmeistern, die einer Zunft vorstanden, wurden zwei RATHERREN als Morgenspracheherren übergeordnet. Beispielhaft zeigen wir hier die Zunftordnung der Bäcker, wie sie in ihrer Rolle (ihrer aus einem langen Pergamentstreifen bestehenden Zunftchronik) zu finden ist.

AUS DER ZUNFTROLLE DER BÄCKER

- 1 *1. Wenn ein Geselle selbständig werden will,¹ der soll zuvor in dem Amt der Bäcker drei Jahre*
2 *dienen. Wenn er währenddessen fortwandert und seine Zeit nicht voll dient und danach*
3 *wiederkommt, so soll er die drei Jahre von Anfang an dienen, es sei denn, dass der Rat*
4 *wegen (aufgrund der Bitte von guten Leuten) ihm erlaubt, vorher Meister zu werden.*
- 5 *2. Er soll bei drei Morgensprachen² um seine Aufnahme als Meister in das Amt (die Zunft)*
6 *bitten und soll den Amtsmeistern (den Meistern, die der Zunft vorstehen,) sechs Pfennig*
7 *geben, damit sie daran denken, (dass er aufgenommen werden soll). Und bei der letzten*
8 *Morgensprache soll er hinreichende Urkunden vor die Herren auf den Tisch legen, woher er*
9 *geboren ist oder wo er gedient hat. Und er soll auch (...) selbdritt (mit zwei Eideshelfern) auf*
10 *die Heiligenreliquien schwören, dass sein Vermögen so viel wert sei wie zwanzig*
11 *schuldenfreie Mark, ausgenommen Amt und Bürgerrecht und das, was er der Stadt geben*
12 *soll.³ Danach soll er acht Schilling für Kerzen und für Seide zugunsten des Amtes geben.*
13 *Danach sollen die Amtsmeister mit ihm auf das Rathaus gehen vor die Herren und ihm zur*
14 *zum Bürgerrecht verhelfen auf die beste Art, in der sie es vermögen.*
- 15 *3. Wenn ein Geselle dieses (Meister-)Amt auf diese Weise gewinnt, soll er der Stadt zwei*
16 *Mark Pfennige geben, bevor er das Amt in Besitz nimmt.*
- 17 *4. Danach soll er im Ofen der Meister (zur Probe und Prüfung) backen. Und wenn er*
18 *gebacken hat, soll er den Amtsmeistern eine Mahlzeit ausgeben, (...). Wenn das jemand*
19 *bricht⁴, der soll das wiedergutmachen mit drei Mark Silber (etwa 2 bis 3 Mark Pfennige). (...)*
- 20 *6. Wenn er sich verändern (heiraten) will, so achte er darauf, dass er so heirate, dass er des*
21 *Amtes würdig bleibe⁵.*

¹ Also Meister werden will.

² Morgensprache: die regelmäßige Versammlung der zum Amt gehörenden Meister sowie der als Morgenspracheherren fungierenden Ratsmannen; auch die in dieser Versammlung gefassten oder verkündeten Beschlüsse.

³ Die Abgaben oder Aufwendungen, die bei der Aufnahme in das Amt und in die Bürgerschaft zu leisten waren.

⁴ wenn das jemand bricht = wenn jemand gegen diese Regel verstößt

⁵ Also soll die Frau einen guten Ruf haben und frei geboren sein.

- 22 7. Eines Bäckers Sohn darf backen, wenn er will, und braucht nicht das Amt zu heischen, es
23 sei denn, dass er es durch Untugend verwirkt.
- 24 8. Wenn einer Frau ihr Mann aus dem Amt stirbt und sie hat einen Sohn, so darf sie
25 weiterbacken - wegen des Sohnes, solange sie nicht erneut heiratet. Wenn sie aber keinen
26 Sohn hat, so soll sie nicht länger backen als Jahr und Tag, es sei denn, dass es ihr der Rat
27 oder die Meister erlauben.
- 28 9. Wenn ein Geselle heiratet, bevor er selbständig wird, der darf in dem Amt nicht dienen;
29 aber Hilfsarbeit darf er wohl tun. (...)
- 30 11. Wenn die (Amts-)Meister umhergehen und das Brot besehen, und sie strafbar schlechtes
31 Brot finden, so sollen sie von jedem Malter⁶ ein Brot nehmen und das in die Morgensprache
32 vor die Herren auf den Tisch legen, und (der schuldige Meister) soll das büßen mit (einer
33 Strafzahlung von) zehn Schillingen für den Rat und mit sechs Pfennigen für das Amt für ein
34 jedes Stück. Wenn das ein Amtsmeister bricht, der soll das mit doppelter Buße
35 wiedergutmachen.
- 36 12. Wenn die Amtsmeister Brot finden, das alt ist, und das (auf dem Markt) einziehen und
37 man das übrige alte Brot dann vom Fensterladen aus oder in seinem Haus verkauft, das soll
38 man büßen mit zehn Schillingen und sechs Pfennigen bei der Morgensprache.
- 39 13. (...) Wer aber dreimal straffällig wird - binnen eines Jahres - wegen schlechten oder zu
40 leichten Brotes, wie vorgeschrieben ist, der soll das Amt ein Jahr abgeben. (...)
- 41 17. Wenn Gäste von außerhalb hierhinein Brot zum Verkauf bringen, davon eines einen
42 Pfennig wert sein oder zwei einen Pfennig. Auf andere Weise sollen sie hier kein Brot
43 verkaufen. (...) Und sie sollen auch nicht länger damit auf dem Markt sein als von der einen
44 Vesper (6 Uhr abends) bis zur nächsten; und wenn sie es binnen der Zeit nicht verkaufen,
45 dann sollen sie von dem Brot zwei für einen Pfennig geben, oder sie sollen das wieder
46 wegbringen.(...)
- 47 20. Um Schuld oder Streit soll niemand den anderen⁷ verklagen oder den Büttele⁸ schicken,
48 bevor er (es) mit den Amtsmeistern zu schlichten versucht hat. Wer sich daran nicht hält, der
49 soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen.
- 50 21. Und wer zu dem anderen Scheltworte oder Schmähworte spricht, er sei Mann oder Frau,
51 der soll das dem Amt mit einem Schilling als Strafe wiedergutmachen. Und wer zu dem
52 anderen Worte spricht, die ihm an seine Ehre oder an seinen Ruf gehen, das soll er nach
53 Stadtrecht wiedergutmachen. (...)

⁶ 1 Malter Roggen: etwa 70 Kilogramm.

⁷ Ein anderes Zunftmitglied.

⁸ Ratsangestellter, der die Menschen ins Gefängnis bringen sollte. Oft auch Gehilfe des Henkers.

- 54 23. *Wer Feiertage nicht einhält und zu verbotenen Zeiten bäckt, der soll einem jeden*
55 *Ratsherrn, der mit ihnen bei der Morgensprache sitzt, und einem jeden (Amts-)Meister, der*
56 *in dem Jahr (Amts-) Meister ist, zur Strafe sechs Pfennige und zehn Schillinge geben.*
- 57 24. *Es soll niemand Gesellen mieten früher als vier Wochen vor Ostern und vier Wochen vor*
58 *St. Michaelstag (vor dem 29. September) (...) und auch nicht kürzere Zeit mieten als auf ein*
59 *halbes Jahr, und er soll dem Gesellen keinen Vorschuss versprechen und keinen höher*
60 *festgesetzten Lohn, als es ein altes Recht gewesen ist. Wer diese Regel bricht, der soll das*
61 *mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen. (...)*
- 62 26. *Wenn ein Geselle seinem Herrn zur Unzeit aus seinem Dienst entläuft, den soll niemand*
63 *beschäftigen, er sei denn erst in Freundschaft von seinem Herrn geschieden. Wandert er*
64 *aber heimlich hinweg, dann soll er hier nicht mehr dienen. (...)*
- 65 28. *Wenn ein Geselle nachts außerhalb schläft, außerhalb des Hauses seines Herrn, dem soll*
66 *sein Herr für jede Nacht sechs Pfennig von seinem Lohn abziehen. Wenn er das nicht tut, soll*
67 *er das wiedergutmachen mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bei der Morgensprache.*
- 68 29. *Wenn ein selbständiger Meister in der Mühle Würfel spielt, der soll das mit sechs*
69 *Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen. Und wenn die Gesellen in der Mühle*
70 *Würfel spielen die sollen das mit einem Schilling wiedergutmachen. (...)*

Quelle von Gerhard Theuerkauf aus dem Mittelniederdeutschen übersetzt nach: Otto Rüdiger (Hg.), Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftstatuten, 1874, S. 22-26, Textform überarbeitet von Silke Urbanski.

Aufgaben

1. Du brauchst für diese Aufgabe vier Farbstifte.

A. Markiere mit Rot all das, was ein Geselle tun muss, um Meister zu werden. Was darf er nicht tun?

B. Markiere all die Regelungen, wo sich die Zunft gegen schlechte Waren und gegen die Konkurrenz wehrt in grün.

C. Markiere mit blau all das, was der Rat in der Zunft entscheidet und wo die Bäcker durch den Rat kontrolliert wird.

D. In einer vierten markiere all das, was Frauen und Liebesbeziehungen betrifft.

Aufgabe 2.

Gruppenarbeit (vier oder mehr Schüler in einer Gruppe): Stellt Euch vor, ein Bäcker Geselle aus Nürnberg käme nach Hamburg und träfe auf einige Bäckermeister. Er stellt ihnen untenstehende Fragen. Entwerft ein Gespräch, indem die Meister antworten. Benutzt dafür Eure markierten Texte.

1. Was muss ich denn tun, um bei Euch Meister zu werden?

2. Wie schützt Ihr Euch gegen Konkurrenz?

3. Was passiert, wenn bei Euch ein Bäcker zu kleines oder zu hartes Brot verkauft?

4. Pfuscht Euch der Stadtrat in Euer Leben herein?

5. Wie steht es bei Euch mit dem Heiraten und mit den Witwen?

6. Wer hat eigentlich bei Euch mehr zu sagen, der Rat oder die Zunft?

Lösungsvorschläge

Aufgabe 1:

Du brauchst für diese Aufgabe vier Farbstifte.

A. Markiere mit Rot all das, was ein Geselle tun muss, um Meister zu werden. Was darf er nicht tun?

B. Markiere all die Regelungen, wo sich die Zunft gegen schlechte Waren und gegen die Konkurrenz wehrt in grün.

C. Markiere mit blau all das, was der Rat in der Zunft entscheidet und wo die Bäcker durch den Rat kontrolliert wird.

D. In einer vierten markiere all das, was Frauen und Beziehungen zwischen Männern und Frauen betrifft.

1. Wenn ein Geselle selbständig werden will,⁹ der soll zuvor in dem Amt der **Bäcker drei Jahre dienen**. Wenn er währenddessen fortwandert und seine Zeit nicht voll dient und danach wiederkommt, so soll er die drei Jahre von Anfang an dienen, es sei denn, dass der Rat wegen der Bitte von Herren oder rechtschaffenen Leuten ihm das Amt erlaubt.

2. Er soll bei **drei Morgensprachen¹⁰ um seine Aufnahme** als Meister in das Amt (die Zunft) **bitten** und soll den Amtsmeistern (den Meistern, die der Zunft vorstehen,) **sechs Pfennig geben**, damit sie daran denken, (dass er aufgenommen werden soll). Und bei der letzten Morgensprache soll er hinreichende **Urkunden** vor die Herren auf den Tisch legen, **woher er geboren ist oder wo er gedient hat**. Und er soll auch selbtritt (mit zwei Eideshelfern) auf die Heiligenreliquien (schwörend) nachweisen, dass **sein Vermögen so viel wert sei wie zwanzig schuldenfreie Mark**, ausgenommen Amt und Bürgerrecht und das, was er der Stadt geben soll.¹¹ Danach soll er **acht Schilling für Kerzen und für Seide** zugunsten des Amtes geben. Danach sollen die Amtsmeister mit ihm auf das Rathaus gehen vor die Herren und ihm zum Bürgerrecht verhelfen auf die beste Art, in der sie es vermögen.

3. Wenn ein Geselle dieses Amt auf diese Weise gewinnt, soll er **der Stadt zwei Mark** Pfennige geben, bevor er das Amt in Besitz nimmt.

4. Danach soll er vor **dem Ofen der Meister backen**. Und wenn er gebacken hat, soll er den Amtsmeistern **eine Mahlzeit ausgeben**, (...) Wenn das jemand bricht, der soll das wiedergutmachen mit drei Mark Silber (etwa 2 bis 3 Mark Pfennige). (...)

6. **Wenn er sich verändern (heiraten) will, so achte er darauf, dass er sich so verändere, dass er des Amtes würdig bleibe.**

7. **Eines Bäckers Sohn darf backen, wenn er will, und braucht nicht das Amt zu erbitten, es sei denn, dass er es durch Untugend verwirkt.**

8. **Wenn einer Frau ihr Mann aus dem Amt stirbt und sie hat einen Sohn, so darf sie weiterbacken wegen des Sohnes, solange sie nicht erneut heiratet.** Wenn sie aber keinen Sohn hat, so soll sie nicht länger backen als Jahr und Tag, es sei denn, dass es ihr der Rat oder die Meister erlauben.

9. **Wenn ein Geselle heiratet, bevor er selbständig wird, der darf in dem Amt nicht dienen; aber Hilfsarbeit darf er wohl tun.** (...)

11. **Wenn die (Amts-)Meister umhergehen und das Brot besehen, und wenn sie strafbar schlechtes Brot finden,, so sollen sie von jedem Malter ein Brot nehmen und das in die Morgensprache vor die Herren auf den Tisch legen, und (der schuldige Meister) soll das büßen mit (einer Strafzahlung von) zehn Schillingen für den Rat und mit sechs Pfennigen für das Amt für ein jedes Stück.** Wenn das ein Amtsmeister bricht, der soll das mit doppelter Buße wiedergutmachen.

⁹ Also Meister werden will.

¹⁰ Morgensprache: die regelmäßige Versammlung der zum Amt gehörenden Meister sowie der als Morgenspracheherren fungierenden Ratsmannen; auch die in dieser Versammlung gefassten oder verkündeten Beschlüsse.

¹¹ Die Abgaben oder Aufwendungen, die bei der Aufnahme in das Amt und in die Bürgerschaft zu leisten waren.

12. Wenn die Amtsmeister Brot finden, das alt ist, und das (auf dem Markt) einziehen und man das übrige alte Brot dann von dem Fensterladen aus oder in seinem Haus verkauft, das soll man **büßen mit zehn Schillingen und sechs Pfennigen bei der Morgensprache.**
13. (...) **Wer aber dreimal straffällig wird binnen eines Jahres wegen schlechten oder zu leichten Brotes, wie vorgeschrieben ist, der soll das Amt ein Jahr abgeben.** (...)
17. **Wenn Gäste von außerhalb hierhinein Brot bringen zum Verkauf, davon soll eines einen Pfennig wert sein oder zwei einen Pfennig. Auf andere Weise sollen sie hier kein Brot verkaufen. (...) Und sie sollen auch nicht länger damit auf dem Markt sein als von der einen Vesper (6 Uhr abends) bis zur nächsten; und wenn sie es binnen der Zeit nicht verkaufen, dann sollen sie von dem Brot zwei für einen Pfennig geben, oder sie sollen das wegbringen.(...)**
20. Um Schuld oder Streit soll niemand den anderen verklagen oder den Büttel schicken, bevor er (es) mit den Amtsmeistern zu schlichten versucht hat. Wer sich daran nicht hält, der soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen.“
21. Und wer zu dem anderen Scheltworte oder Schmähworte spricht, er sei Mann oder Frau, der soll das dem Amt mit einem Schilling als Strafe wiedergutmachen. Und wer zu dem anderen Worte spricht, die ihm an seine Ehre oder an seinen Ruf gehen, **das soll er nach Stadtrecht wieder gut machen.** (...)
23. **Wer Feiertage nicht einhält und zu verbotenen Zeiten bäckt, der soll einem jeden Ratsmann, der mit ihnen bei der Morgensprache sitzt, und einem jeden (Amts-)Meister, der in dem Jahr (Amts-) Meister ist, zur Strafe sechs Pfennige und zehn Schillinge geben.**
24. Es soll niemand Gesellen mieten früher als vier Wochen vor Ostern und vier Wochen vor St. Michaelstag (vor dem 29. September) (...) und auch nicht kürzere Zeit mieten als auf ein halbes Jahr, und er soll dem Gesellen keinen Vorschuss geloben und keinen höher festgesetzten Lohn, als es ein altes Recht gewesen ist. Wer dieses bricht, der soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen. (...)
26. Wenn ein Geselle seinem Herrn zur Unzeit aus seinem Dienst entläuft, den soll niemand beschäftigen, er sei denn erst in Freundschaft von seinem Herrn geschieden. Wandert er aber heimlich hinweg, dann soll er hier nicht mehr dienen. (...)
28. **Wenn ein Geselle nachts außerhalb schläft, außerhalb des Hauses seines Herrn, dem soll sein Herr für jede Nacht sechs Pfennig von seinem Lohn abziehen. Wenn er das nicht tut, soll er das wiedergutmachen mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bei der Morgensprache.**
29. **Wenn ein selbständiger Meister in der Mühle Würfel spielt, der soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen wiedergutmachen. Und wenn die Gesellen in der Mühle Würfel spielen die sollen das mit einem Schilling wiedergutmachen. (...)**